

(ERST-)BERICHT,

der gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation für den Zeitraum von 12. April 2002 bis 31. Mai 2003 von der österreichischen Bundesregierung über die Maßnahmen unterbreitet wird, die ergriffen wurden, um die Bestimmungen des

Übereinkommens (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

durchzuführen, dessen formelle Ratifikation am 4. Dezember 2001 registriert worden ist.

I.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens werden im Wesentlichen durch die folgenden Gesetze und Verordnungen umgesetzt:

- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG; BGBl. Nr. 599/1987 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001);
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO; BGBl. II Nr. 436/1999);
- Landarbeitsgesetz 1984 (LAG; BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2002);
- Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (BGBl. Nr. 235/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002);
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG; BGBl. Nr. 27/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 159/2001);
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG; BGBl. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 159/2001);
- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer (BGBl. II Nr. 356/2001);

- Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 501/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 450/1995);
- Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2002);
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG; BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/1998);
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung BGBl. III Nr. 179/2002);
- Wehrgesetz 2001 (WG 2001; BGBl. I Nr. 146/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2002);
- Strafgesetzbuch (StGB; BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002);
- Strafprozessverordnung 1975 (StPO; BGBl. 631/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2003);
- Fremdenengesetz 1997 (FrG; BGBl. I Nr. 75/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002);
- Verbrechenopfergesetz (VOG; BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2002);
- Pornographiegesetz (BGBl. Nr. 97/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 599/1988);
- Suchtmittelgesetz (SMG; BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002);
- Schulpflichtgesetz 1985 (BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001);
- Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2001);
- Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 (LGBl. Nr. 37/1977 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2002);
- Kärntner Landarbeitsordnung 1995 (K-LArbO; LGBl. Nr. 97/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 57/2002);
- Niederösterreichische Landarbeitsordnung 1973 (LGBl. Nr. 185/1973 in der Fassung LGBl. Nr. 125/2002);

- (Niederösterreichische) Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW JB-VO; LGBl. 9020/7-0);
- Oberösterreichische Landarbeitsordnung 1989 (LGBl. Nr. 25/1989 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2003);
- Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (LGBl. Nr. 7/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2002);
- Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001; LGBL. Nr. 39/2002);
- (Tiroler) Landarbeitsordnung 2000 (LAO 2000; LGBL. Nr. 27/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 28/2003);
- (Vorarlberger) Land- und Forstarbeitsgesetz (LGBL. Nr. 28/1997 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003);
- Wiener Landarbeitsordnung 1990 (Wr. LAO 1990; LGBL. Nr. 33/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 46/2002);
- Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz (LGBl. Nr. 35/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2001);
- Kärntner Prostitutionsgesetz (LGBl. Nr. 58/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 94/1990);
- Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl. Nr. 139/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 57/2002)
- Kärntner Jugendschutzgesetz (LGBl. Nr. 5/1998)
- Niederösterreichisches Prostitutionsgesetz (LGBl. Nr. 89/1984 in der Fassung LGBl. Nr. 127/2001);
- Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz (LGBl. Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 147/2002);
- Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 93/2001);
- Salzburger Jugendgesetz (LGBl. Nr. 24/1999 in der Fassung LGBl. Nr. 46/2001);
- Steiermärkisches Prostitutionsgesetz (LGBl. Nr. 16/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 18/2002);
- (Tiroler) Landes-Polizeigesetz (LGBl. Nr. 60/1976 in der Fassung LGBl. Nr. 110/2001);
- (Vorarlberger) Sittenpolizeigesetz (LGBl. Nr. 6/1976);

- Wiener Prostitutionsgesetz (LGBl. 7/1984 in der Fassung LGBl. Nr. 120/2001);
- (Burgenländische) Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (LGBl. Nr. 99/2002);
- (Niederösterreichische) Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (LGBl. Nr. 9020/7-0);
- (Oberösterreichische) Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (LGBl. Nr. 103/2002);
- (Salzburger) Verordnung über den Schutz von jugendlichen Landes- und Gemeindebediensteten und sowie jugendlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft (LGBl. Nr. 78/2002);
- (Tiroler) Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung (LGBl. Nr. 96/2001);
- (Vorarlberger) Land- und Forstarbeitsgesetz (LGBl. Nr. 28/1997 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003);
- (Wiener) Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (LGBl. Nr. 26/2002).

II.

Zu Artikel 1:

In Österreich ist die Beschäftigung von Kindern bis zum 15. Lebensjahr grundsätzlich verboten (§ 1 KJBG und § 110 LAG). Gemäß § 5a KJBG und § 110 LAG dürfen Kinder ab dem 12. Lebensjahr leichte und vereinzelt Arbeiten verrichten. Für solche Arbeiten müssen aber einige Grundsatzvoraussetzungen erfüllt sein. Durch diese Arbeiten dürfen diese Kinder nämlich weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet werden. Darüber hinaus dürfen sie auch keinen Unfallgefahren und schädlichen Einwirkungen ausgesetzt werden. Auch muss der Besuch der Schule und die Möglichkeit, dem Unterricht mit

Nutzen zu folgen, gewährleistet sein, und es darf zu keiner Beeinträchtigung bei der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten kommen.

Mit einer behördlichen Bewilligung können Kinder auch bei künstlerischen Darbietungen und bei Foto-, Film, Fernseh- und Tonaufnahmen beschäftigt werden (§ 6 KJBG). § 7 KJBG sieht für solche Beschäftigungen ebenfalls Beschränkungen vor (u.a. die Gewährleistung der Gesundheit, Entwicklung, Sittlichkeit und des Schulbesuchs, Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten, usw.).

Für Jugendliche (zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr) gelten eigene Schutzbestimmungen, die im Abschnitt 3 des KJBG geregelt sind. Vergleichbare Regelungen finden sich auch im LAG (§§ 109 bis 109b).

Zu Artikel 2:

Nach den Bestimmungen des KJBG (§ 2) und des LAG (§ 110) werden als Kinder Personen bis zum 15. Lebensjahr bezeichnet. Personen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche (§ 3 KJBG und § 109 LAG). Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sieht keine Definition des Begriffs „Kinder“ vor, da Kinder in privaten Haushalten unter das KJBG fallen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Z 2 KJBG, wo nur Jugendliche in privaten Haushalten vom Geltungsbereich des KJBG ausgenommen werden.

Zu Artikel 3:

lit. a:

- Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, Verkauf von Kindern und Kinderhandel:

Dieser Bereich ist vor allem von § 104 StGB („Sklavenhandel“) abgedeckt. Gemäß § 104 Abs. 1 ist mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren zu bestrafen, wer Sklavenhandel betreibt. Gemäß § 104 Abs. 2 ist ebenso zu bestrafen, wer bewirkt, dass ein anderer versklavt oder in eine sklavereiähnliche Lage gebracht wird oder dass sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklavereiähnliche Lage begibt.

Ebenso wie die Sklaverei sind auch Leibeigenschaft sowie Zwangs- und Pflichtarbeit auf verfassungsrechtlicher Ebene durch Art. 4 EMRK verboten.

Hinsichtlich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Fremden wird im vorliegenden Zusammenhang auf § 105 FrG („Ausbeutung eines Fremden“) verwiesen. Danach ist gerichtlich strafbar, wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten aus der Ausnützung der besonderen Abhängigkeit eines Fremden, der sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhält, über keine Beschäftigungsbewilligung verfügt oder sich sonst in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befindet, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diesen Fremden ausbeutet.

Derzeit ist geplant, mit einem Strafrechtsänderungsgesetz 2003 zwei den § 104 StGB flankierende Bestimmungen gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung der Arbeitskraft bzw. der Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme sowie gegen verbotene Adoptionsvermittlung zu schaffen. Damit soll insbesondere den verpflichtenden Kriminalisierungsbestimmungen des UN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels entsprochen werden. Die Vorbereitung einer Regierungsvorlage sowie die parlamentarische Behandlung dieser neuen Bestimmungen soll im Herbst 2003 erfolgen.

- Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten:

Die Zwangs- und Pflichtrekrutierung ist durch das Wehrgesetz ausgeschlossen. Zwar beginnt die Wehrpflicht bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres, jedoch dürfen in das Bundesheer nur österreichische Staatsbürger einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzen (§ 9 Abs. 1 WG). Vorzeitiger Präsenz- oder Ausbildungsdienst kann ab Vollendung des 17. Lebensjahres nur auf Grund freiwilliger Meldung geleistet werden (§ 9 Abs. 2 WG). Dieser Dienst umfasst gemäß § 41 Abs. 2 WG auch den Einsatz dieser Soldaten zur militärischen Landes-

verteidigung, zur sicherheitspolizeilichen Assistenz und zur Katastrophenassistenz. Die Teilnahme von Soldaten unter 18 Jahren an Feindseligkeiten im Rahmen eines Einsatzes ist gemäß § 41 Abs. 2 WG ausdrücklich verboten.

lit. b:

Hinsichtlich des Heranziehens, des Vermittelns oder des Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen bestehen arbeitsrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen:

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass in § 23 KJBG und § 109a Abs. 2 LAG eine umfassende Anordnung zum Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz für Jugendliche enthalten ist. In anderen Bestimmungen werden solche Anordnungen auch immer wieder als Voraussetzungen für eine Beschäftigung von Kindern normiert (z.B. § 5a Abs. 3 KJBG, § 7 Abs. 1 KJBG, § 110 Abs. 5 LAG). § 6 KJBG enthält darüber hinaus explizit ein Verbot der Verwendung von Kindern in Varietés, Bars, Sexshops, Tanzlokalen usw. Dazu enthält auch § 2 KJBG-VO präzisierende Verbote: Die Beschäftigung von Jugendlichen in Sex-Shops, Sexkinos, Striptease-Lokalen, Table-Dance-Lokalen und Lokalen mit Peep-Shows sowie bei der Herstellung, dem Vertrieb und bei der Vorführung pornographischer Produkte, unabhängig vom verwendeten Medium (Datenträger) ist verboten.

§ 7 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz enthält eine Verpflichtung des Arbeitgebers, Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit der Jugendlichen zu ergreifen.

Umfassenden Schutz bieten die strafrechtlichen Bestimmungen: So begeht das Delikt der entgeltlichen Förderung fremder Unzucht nach § 214 StGB, wer eine Person der Unzucht mit einer anderen Person zuführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze). Zuführen bedeutet hier die Herbeiführung der persönlichen Annäherung der Partner (Schutzobjekt und Dritter) zur Ausübung der Unzucht, somit eine besondere Vermittlertätigkeit. Minderjährige sind in diesem Zusammenhang insofern besonders geschützt, als es bei ihnen dann keiner Bereicherungsabsicht auf Seiten des Täters bedarf, wenn dieser zum Opfer in einem in § 212 StGB genannten besonderen Vertrauens- bzw. Autoritätsverhältnis steht, d.h. wenn es sich beispielsweise um sein eigenes Kind, Wahlkind oder Stiefkind handelt. In einem solchen Fall liegt bei Verleitung oder Zuführung zur Unzucht Kuppelei nach

§ 213 StGB vor. (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis drei Jahre; bei Bereicherungsabsicht sechs Monate bis fünf Jahre).

Wiederum vom Alter des Opfers unabhängig ist die Strafbarkeit wegen Förderung gewerbsmäßiger Unzucht nach § 215 StGB: Wer eine Person der gewerbsmäßigen Unzucht (= Prostitution) zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Zuführen bedeutet hier jedes Tätigwerden, das darauf gerichtet ist, das Opfer durch gezielte Einflussnahme zur Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht in einem Umfang zu veranlassen, dass seine gesamte Lebensführung in die einer/s Prostituierten umgewandelt wird. Strafbarkeit ist auch gegeben, wenn sich das Schutzobjekt freiwillig zur Prostitutionsausübung bereit findet. Das Opfer muss der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden, d.h. es muss beabsichtigen, sich durch wiederkehrende Unzuchtsakte eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, wobei das Anstreben eines Zuschusses zum sonstigen Einkommen genügt. Anders als § 214 ist hier jedoch nicht vorausgesetzt, dass der Täter einen Vermögensvorteil erzielen will.

Als weitere (allgemeine) Strafbestimmung kommt im vorliegenden Zusammenhang § 216 StGB ("Zuhälterei") in Betracht. Nach dessen Abs. 1 ist strafbar, wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis sechs Monate). Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist wegen Zuhälterei zu bestrafen, wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Unzucht vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt (Abs. 2). Wer Zuhälterei als Mitglied einer Bande begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen (Abs. 3), ebenso, wer durch Einschüchterung eine Person abhält, die gewerbsmäßige Unzucht aufzugeben (Abs. 4). Unter Einschüchterung versteht man im vorliegenden Zusammenhang Verhaltensweisen des Täters, die noch nicht den Charakter einer Nötigung haben, sondern hinsichtlich ihrer Intensität gegenüber einer solchen zurückbleiben, sich aber in deren Vorfeld bewegen, wie auch solche, die den Tatbeständen der Nötigung bzw. gefährlichen Drohung entsprechen.

Dem besonderen Schutzbedürfnis von Fremden vor sexueller Ausbeutung dient die Strafbestimmung gegen den Menschenhandel (§ 217 StGB). Danach ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer eine Person,

selbst wenn sie bereits der Prostitution nachgeht, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt; handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist er mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Gleichfalls mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer eine Person mit dem Vorsatz, dass sie in dem fremden Staat der Prostitution nachgehe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in den fremden Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen für sie fremden Staat befördert.

Darüber hinaus ist die Regelung der Ausübung der Prostitution von der Kompetenzverteilung her Landessache: Die einzelnen Jugend(schutz)-, (Sitten)polizei-, Polizei- straf- oder Prostitutionsgesetze der Bundesländer verbieten durchwegs die Ausübung der Prostitution durch Jugendliche und bedrohen diese mit Strafe. Daher ist die Ausübung der Prostitution durch Minderjährige in Österreich ausnahmslos verboten, ebenso wie Striptease oder Animierung durch Kinder und Jugendliche.

Auch der Bereich der Pornographie ist nach österreichischem Recht hinreichend abgedeckt. Auch hier ist vorweg auf die grundsätzlich generelle Strafbarkeit jeglichen Sexualkontakts mit Kindern unter 14 Jahren nach den §§ 206 oder 207 StGB hinzuweisen. Danach wäre grundsätzlich jeder nach § 206 oder § 207 StGB strafbar, der insoweit als Darsteller bei der Herstellung pornographischer Bilder etc. oder an pornographischen Darbietungen teilnimmt; sonstige Mitwirkende (Produzenten etc.) haften als Beitragstäter.

Ergänzend pönalisiert § 207a StGB (pornographische Darstellungen mit Unmündigen) u.a. das Herstellen etc. einer bildlichen Darstellung einer geschlechtlichen Handlung an einer Person unter 14 oder einer solchen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier, deren Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es bei ihrer Herstellung zu einer solchen geschlechtlichen Handlung gekommen ist.

Hinter der Spezialbestimmung des § 207a StGB, bei der es nicht auf Entgeltlichkeit ankommt, steht die allgemeine Bestimmung des § 1 des Pornographiegesetzes, der u.a. das Herstellen "unzüchtiger" Schriften, Bilder, Filme etc. mit Strafe bedroht (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr; daneben u.U. Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze). Zur

Strafbarkeit verlangt § 1 Pornographiegesezt ein Handeln in "gewinnsüchtiger Absicht", die dann vorliegt, wenn durch die Verwendung des Tatobjekts im wirtschaftlichen Sinn unmittelbar oder mittelbar, im Inland oder Ausland ein Vermögensvorteil entstehen soll, was auch bei Verwendung eines einschlägigen Werkes als Werbemittel der Fall ist.

Gemäß § 207b StGB ist die Vornahme einer geschlechtlichen Handlung mit einer Person unter 16 Jahren unter Ausnützung einer Zwangslage derselben (Abs. 2) sowie die Verleitung einer Person unter 18 Jahren zu entgeltlichen Handlungen (Abs. 3) jeweils mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Abs. 3 kriminalisiert demnach auch denjenigen, der Dienste von minderjährigen Prostituierten gleich welchen Geschlechts in Anspruch nimmt.

Soweit es sich um reale Unzuchtsakte handelt, sei es in Form eines gefilmten Geschehens, sei es in Form einer Darbietung, greifen auch die bereits erwähnten allgemeinen Bestimmungen des Sexualstrafrechtes: Wer eine ihm schutzbefohlene Person im Sinne des § 212 StGB zur (darstellerischen oder darbietenden) Unzucht mit einer anderen Person verleitet oder einer solchen Unzucht zuführt, kann Kuppelei nach § 213 StGB begehen; wer eine Person der Unzucht mit einer anderen Person zuführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, begeht - wenn es sich um eine ihm gegenüber schutzbefohlene Person im Sinne des § 212 handelt - die qualifizierte Form der Kuppelei nach § 213 Abs. 2 StGB, sonst entgeltliche Förderung fremder Unzucht nach § 214 StGB.

Der Vollständigkeit halber hinzugefügt sei, dass die vorstehenden Ausführungen schon bei freiwilliger Mitwirkung des Schutzobjektes zum Tragen kommen; im Falle unfreiwilliger Mitwirkung käme darüber hinaus noch Tatbestände wie die Nötigung (§§ 105 ff StGB) in Betracht.

Mit dem bereits oben erwähnten Strafrechtsänderungsgesetz 2003 ist geplant, verschiedene Bestimmungen des Sexualstrafrechtes zur besseren Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu verschärfen und eine neue Strafbestimmung betreffend Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger zu schaffen.

lit. c:

Die Gewinnung und der Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind, sind gemäß §§ 27 ff SMG strafbar.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach der allgemeinen Bestimmung des § 12 StGB eine Tat nicht nur vom unmittelbaren Täter begangen wird, sondern auch von jedem, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. In diesem Sinn hängt es bei den im Übereinkommen angeführten Tatbestandsvarianten des Heranziehens, Vermittelns oder Anbieten (eines) Kindes für die genannten verpönten Zwecke von der Konstellation des Einzelfalles ab, ob unmittelbare Täterschaft, Bestimmungstäterschaft oder Beitragstäterschaft vorliegt.

lit. d:

Neben den bereits erwähnten Bestimmungen des KJBG und des LAG sind weitere Verbote bestimmter Arbeiten in der KJBG-VO und in den von den Länder zu den Ausführungsgesetzen erlassenen Verordnungen enthalten. Letztere sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der KJBG-VO.

Gemäß § 2 KJBG-VO ist die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Betrieben (Sexshops, Sexkinos, Striptease-Lokale, Wettbüros, Glücksspielhallen u.ä.) verboten. Darüber hinaus ist die Beschäftigung von Jugendlichen gemäß § 3 KJBG-VO mit Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, gemäß § 4 KJBG-VO mit Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen, gemäß § 5 KJBG-VO mit Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen, gemäß § 6 KJBG-VO mit Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln sowie gemäß § 7 KJBG-VO mit sonstigen gefährlichen sowie belastenden Arbeiten und Arbeitsvorgängen verboten.

Im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sind allgemeine Bestimmungen zur Abwendung von Gefahren, Rücksichtnahme auf die Körperkräfte, Überwachung des Gesundheitszustandes (§ 7) und eine allgemeine Fürsorgepflicht (§ 8) enthalten.

Zusätzlich können hier aus strafrechtlicher Sicht auch § 92 StGB („Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen“) sowie § 93 StGB („Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen“) erwähnt werden, mit welchen zumindest teilweise übereinkommenswidrige Verhalten von Personen erfasst werden können, deren Obhut die geschützte Person untersteht.

Zu Artikel 4:

Die in den Absätzen 3 und 4 der Empfehlung (Nr. 190) betreffend das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit aufgezählten Tatbestände sind zum Großteil ausdrücklich in der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere im KJBG und in der KJBG-VO, genannt. Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz enthält zwar keinen ausdrücklichen Katalog von verbotenen Tatbeständen, es ist aber allgemein anerkannt, dass durch § 7 und § 8 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz und durch die allgemeine Fürsorgepflicht dieselben Tatbestände erfasst sind wie durch das KJBG:

- Abs. 3 lit. a der Empfehlung („Arbeit, die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Missbrauch aussetzt“):

Gemäß § 23 Abs. 1 KJBG hat der Dienstgeber vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit, Gesundheit und für die Sittlichkeit der Jugendlichen bestehenden Gefahren zu ermitteln. Dabei sind insbesondere Körperkraft, Alter sowie der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Jugendlichen zu berücksichtigen. Weiters hat der Dienstgeber nach § 23 Abs. 1a KJBG alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit zu treffen.

Der Dienstgeber hat gemäß § 25 Abs. 1 KJBG die Jugendlichen über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG rechtzeitig zu informieren, sie über den Sinn dieser Untersuchungen zu belehren und sie zur Teilnahme anzuhalten. Den Jugendlichen ist für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Diese Untersuchungen dienen zur Früherkennung von Krankheiten und sind jährlich durchzuführen.

§ 1 Abs. 6 KJBG-VO legt fest, dass vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die gemäß § 23 KJBG für Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen bestehenden Gefahren zu ermitteln sind und der Arbeitgeber alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Jugendli-

chen unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) zu treffen hat.

Gemäß § 7 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz ist bei der Verwendung Jugendlicher im Haushalt auf deren Körperkräfte besondere Rücksicht zu nehmen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht des Jugendlichen geboten sind. Bei Dienstantritt ist der Jugendliche auf die mit der Dienstleistung allenfalls verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen. Zur Überwachung des Gesundheitszustandes ist der Jugendliche halbjährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Nach § 8 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz hat der Dienstgeber bei der Regelung der einzelnen Dienstleistungen dafür zu sorgen, dass weder die verlangten Verrichtungen noch die Arbeitsgeräte und Arbeitsräume das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Eigentum des Dienstnehmers gefährden. Bei Erfüllung dieser Pflicht hat der Dienstgeber auf das Lebensalter, das Geschlecht und den allgemeinen Zustand des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Auch im LAG ist ein ausreichender Schutz für Jugendliche vorgesehen. Vor Beginn der Beschäftigung von Jugendlichen sind gemäß § 77 Abs. 4 LAG die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln. Ergibt diese Beurteilung eine Gefahr für die Sicherheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber gemäß § 109a Abs. 4 und 5 LAG dafür Sorge zu tragen, dass in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 132a ASVG stattfindet, und ist zugleich verpflichtet, die dafür erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

„Maßregelungsverbot“: Das Berufsausbildungsgesetz (BAG), welches das Lehrverhältnis regelt, normiert einerseits durch Verbote des Ausbildens von Lehrlingen (§ 4 BAG) strenge Maßstäbe für die Lehrberechtigten, zum anderen enthält es aber auch Schutzbestimmungen für Lehrlinge. So darf der Lehrberechtigte den Lehrling weder misshandeln noch körperlich züchtigen und hat ihn vor Misshandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere

Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, zu schützen. § 22 KJBG (der auch für Lehrlinge gilt) und § 109b LAG verbieten körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigungen. § 7 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz schützt ebenfalls vor Züchtigung durch den Dienstgeber.

Gemäß § 2 KJBG-VO ist die Beschäftigung Jugendlicher (Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) in bestimmten Betrieben (Sexshops, Sexkinos, Stripteaselokalen, Wettbüros, Glückspielhallen u.ä.) verboten.

§ 21a KJBG und § 109a Abs. 6 LAG sehen darüber hinaus ein Verbot der Beförderung höherer Geld- und Sachwerte unter eigener Verantwortung für alle Jugendlichen vor.

- Abs. 3 lit. b der Empfehlung („Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen“):

Arbeiten unter Tag sowie Arbeiten in gefährlichen Höhen sind auf Grund der Bestimmungen des § 7 KJBG-VO für Jugendliche verboten. Die Regelungen der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung sehen ein Verbot für Jugendliche für Arbeiten unter Wasser vor. Durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind Arbeiten in engen Räumen für alle Arbeitnehmer verboten.

- Abs. 3 lit. c der Empfehlung („Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist“):

Gemäß § 5 KJBG-VO sind für Jugendliche Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen, gemäß § 6 KJBG-VO Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln verboten.

- Abs. 3 lit. d der Empfehlung („Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Agenzien oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann“):

§ 3 KJBG-VO regelt das Verbot von Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, § 4 KJBG-VO das Verbot von Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen sowie § 5 KJBG-VO das Verbot von Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen.

- Abs. 3 lit. e der Empfehlung („Arbeit unter besonders schwierigen Bedingungen, beispielsweise Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigter Weise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben“):

§ 11 KJBG und § 109 Abs. 2 LAG legen für Jugendliche die tägliche Arbeitszeit mit acht Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit mit 40 Stunden fest. Eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit oder eine Verlängerung, z.B. im Fall von Notstandsarbeiten, ist nur in sehr eingeschränktem Umfang zulässig. Überstundenarbeit ist nur ausnahmsweise (z.B. im Fall von Notstandsarbeiten oder für Vor- und Abschlussarbeiten) und grundsätzlich nur für Jugendliche ab 16 Jahren zulässig, wobei die Mehrarbeitsleistung mit drei Stunden pro Woche begrenzt ist und die Tagesarbeitszeit keinesfalls neuneinhalb Stunden überschreiten darf. § 17 KJBG und § 109 Abs. 7 LAG sehen ein Nachtarbeitsverbot für Jugendliche vor.

- Abs. 4 der Empfehlung:

Die KJBG-VO enthält eine Reihe von Betrieben und Arbeiten, die für Jugendliche gänzlich verboten sind; daneben werden aber auch viele Arbeiten aufgezählt, die ab dem vollendeten 17. Lebensjahr für alle Jugendlichen bzw. für Jugendliche in der Ausbildung nach 18 Monaten Ausbildung bzw. bereits nach 12 Monaten mit einer entsprechenden Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichtes zulässig sind. Für die Ausbildung sind die Regelungen des Berufsausbildungsgesetzes und die erlassenen Ausbildungsvorschriften maßgebend. Alle Ausnahmen sind nur unter Aufsicht zulässig und nur dann, wenn diese Ausnahmen für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den vorgenannten Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich sind. Diese Regelungen ermöglichen somit unter Bedachtnahme auf alle Erfordernisse des Schutzes der Jugendlichen eine umfassende berufliche Ausbildung.

Jugendliche sind gemäß § 24 Abs. 1 KJBG vor der Arbeitsaufnahme unter Verantwortung des Dienstgebers über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen. Vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen sind Jugendliche nach § 24 Abs. 2 KJBG unter Verantwortung des Dienstgebers über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen. Weiters sind die Unterweisungen über die im Betrieb bestehenden Gefahren gemäß § 24 Abs. 3 KJBG in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu wiederholen.

Für die Land- und Forstwirtschaft gilt folgendes: Die Ausführungsgesetze der Länder sehen entweder selbst ausdrücklich vor, welche Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für die Beschäftigung von Jugendlichen gelten, oder verweisen auf eine von der jeweiligen Landesregierung zu erlassende Verordnung. Gemäß § 77 Abs. 1 und 2 LAG ist der Dienstgeber auch verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Besonders gefährdete oder schutzbedürftige Dienstnehmer sind dabei zu berücksichtigen. Jugendliche sind auch gemäß § 84 Abs. 3 LAG bei Arbeitsaufnahme über die im Betrieb bestehenden Gefahren und die zur Abwendung getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterrichten und gemäß § 84b Abs. 2 LAG regelmäßig zu unterweisen.

In Österreich ist Akkordarbeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten: § 21 KJBG normiert ein Verbot der Akkord- oder akkordähnlichen Arbeiten für jene Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen. § 109a Abs. 3 LAG normiert ebenfalls das Akkord-Arbeitsverbot für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Gemäß § 109a Abs. 3 zweiter Satz LAG dürfen Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Zwecken der Ausbildung fallweise im Akkord

arbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, dass dieses Verbot für ein Lehrverhältnis, das gemäß § 10 LFBAG im Anschluss an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen wird (Anschlusslehre), keine Geltung hat.

Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 ArbIG hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben hat die Arbeitsinspektion mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen zu arbeiten und hierfür auch zweimal jährlich Aussprachen durchzuführen.

§ 28 KJBG verpflichtet die Arbeitsinspektorate, die Landeshauptleute und die Bezirksverwaltungsbehörden zur Anhörung der Jugendschutzstellen der zuständigen Arbeiterkammer oder der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Ausnahmen oder vor Erlassung von Verfügungen.

Zu Artikel 5:

Die Umsetzung des Übereinkommens in Österreich bzw. die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ist einerseits durch die oben angeführten strafrechtlichen Bestimmungen gewährleistet, welche alle von Amts wegen zu verfolgende Delikte sind. Andererseits erfolgt die Kontrolle des Arbeitnehmerschutzrechts, also auch des KJBG, durch die Arbeitsinspektionen aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes: Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ArbIG ist die Arbeitsinspektion die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer sichergestellt und durch geeignete Maßnahmen ein wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer erforderlichenfalls zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Zu Artikel 6:

Da in Österreich die im Übereinkommen definierten schlimmsten Formen der Kinderarbeit gesetzlich effektiv verboten sind, hat diese Bestimmung keine Relevanz.

Wenn jedoch Probleme diesbezüglich erkannt werden, werden seitens Österreichs entsprechende Maßnahmen getroffen. Als Beispiel sei der im Herbst 1998 vom Ministerrat beschlossene Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornographie im Internet genannt, der eine enge Zusammenarbeit der Industrie und staatlichen Stellen mit umfasst. Die Ziele des Aktionsplans sind insofern weiter gesteckt als jene des Übereinkommens, da es über die Kriminalisierung der Herstellung von Kinderpornographie hinaus um die Kriminalisierung des Besitzes und Vertriebs von Kinderpornographie geht.

Zu Artikel 7:

Absatz 1:

Wie bereits den Ausführungen zu Artikel 3 lit. a bis c zu entnehmen ist, bestehen in Österreich zu den im Übereinkommen genannten geächteten Formen der Kinderarbeit gerichtliche Strafbestimmungen (StGB, Pornographiegelgesetz, Suchtmittelgesetz). Als Maßnahme zur effizienten Durchsetzung dieser materiellen Bestimmungen ist auch die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse u.a. von minderjährigen Opfern als Zeugen im Strafverfahren zu nennen: Gemäß § 162 Abs. 2 StPO kann jeder Zeuge verlangen, dass bei seiner gerichtlichen Vernehmung eine Person seines Vertrauens anwesend ist, wobei die Beiziehung einer solchen Person bei unmündigen Zeugen (Personen unter 14 Jahren) zwingend zu erfolgen hat (§ 162 Abs. 3 StPO). Ist zu erwarten, dass die Vernehmung eines Zeugen in der von den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit beherrschten Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, ist bereits im Ermittlungsverfahren eine so genannte „kontradiktorische“ Vernehmung vorzunehmen, im Rahmen welcher auch dem Ankläger, dem Privatbeteiligten (Geschädigten) und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit zu geben ist, Fragen an den Zeugen zu stellen (§ 162 a StPO). Diese Vernehmung unter Beiziehung der übrigen Prozessparteien ermöglicht die spätere Verlesung des Protokolls über diese Vernehmung in der Hauptverhandlung sowie deren Verwertung bei der Urteilsfindung. Es kann auch eine Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung angeordnet werden (§ 162a StPO), die in

der Hauptverhandlung wiedergegeben werden kann. Zum besonderen Schutz des Zeugen kann die kontradiktorische Vernehmung in dessen Interesse oder im Interesse der Wahrheitsfindung auch durch räumliche Trennung von den übrigen Parteien - insbesondere vom Beschuldigten - und unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden, wodurch dem Opfer eine (neuerliche) Konfrontation mit dem vermeintlichen Opfer erspart bleibt. Im Bedarfsfall, insbesondere zur Befragung von unmündigen Zeugen, kann die Befragung unter Beiziehung eines Sachverständigen (z. B. auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie) erfolgen (§ 162a StPO).

Relevant wird diese Möglichkeit zur kontradiktorischen Vernehmung einerseits in Fällen, in welchen abgesehen werden kann, dass eine unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung praktisch nicht möglich sein wird. Andererseits kommt ihr im Zusammenhang mit besonderen Bestimmungen über die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses (§ 152 Abs. 1 Z 2a und Z 3 StPO) Bedeutung zu: Opfer, die durch die dem Beschuldigten zu Last gelegte Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten (Z 2a), sowie - zur Zeit ihrer Vernehmung - unmündige Opfer, die durch die Handlung verletzt worden sein könnten (Z 3), können dadurch einer größeren seelischen Belastung durch mehrmalige Vernehmungen in verschiedenen Verfahrensstadien bewahrt werden (Minimierung der „sekundären Viktimisierung“).

Ergänzend dazu erlaubt § 166a StPO in gewissen Grenzen die „anonyme“ Zeugenvernehmung, bei welcher zum Schutz des Zeugen vor ernststen Gefahren (etwa vor Repressalien durch den vermeintlichen Täter) auf die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person bzw. auf die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, verzichtet werden.

Die Bestimmungen über die „anonyme“ (§ 166a StPO) bzw. „abgesonderte“ (§ 162a StPO) Vernehmung sind auch in der öffentlichen Verhandlung über die Anklage (Hauptverhandlung) anzuwenden (§ 248 Abs. 1 und § 250 Abs. 3 StPO). Abgesehen davon kann der Angeklagte in der Hauptverhandlung während der Abhörung eines (etwa trotz seines Entschlagungsrechts aussagebereiten) Zeugen aus dem Sitzungssaal entfernt werden, um eine direkte Konfrontation des Opfers mit ihm zu vermeiden (§ 250 Abs. 1 StPO).

Das Bundesministerium für Justiz fördert in diesem Zusammenhang - durch die Übernahme der Kosten der psychosozialen und anwaltlichen Vertretung - Einrichtungen, die eine besondere Betreuung und Begleitung von hilfsbedürftigen Gewaltopfern im Strafverfahren (rechtliche Beratung und Vertretung bei der Anzeigenerstattung und bei Gericht - „Prozessbegleitung“) anbieten.

Darüber hinaus beinhalten alle erwähnten arbeitsrechtlichen Gesetze verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen für das Zuwiderhandeln (insbesondere § 9 KJGB in Verbindung mit §§ 30 f KJBG; § 23 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz).

§ 9 KJBG überträgt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften den Bezirksverwaltungsbehörden in Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektoraten für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen. Zusätzlich wird eine Mitteilungspflicht von Lehrern, Ärzten und Organen der Jugendfürsorge über Wahrnehmungen von Verletzungen von Vorschriften über Kinderarbeit festgelegt.

§ 237 LAG verpflichtet die Ausführungsgesetzgebung der Länder festzulegen, dass die entsprechenden Verwaltungsübertretungen strafbar sind.

Absatz 2:

Hier ist zunächst auf die in Österreich bestehende allgemeine Schulpflicht hinzuweisen. Das Schulpflichtgesetz legt eine neunjährige Schulpflicht fest, welche mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September beginnt. Darüber hinaus enthalten einige der oben erwähnten Gesetze immer wieder Bestimmungen, die darauf abzielen, die Schulbildung reibungslos zu ermöglichen (z.B. §§ 5a, 6, 7, 11, 13 KJBG; §§ 109 und 110 LAG).

Die unentgeltliche Schulbildung - wie in lit. c gefordert - ist in Österreich durch § 5 Schulorganisationsgesetz, wo die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen und sonstigen öffentlichen Schulen vorgesehen ist, verwirklicht.

Gemäß § 17 Abs. 3 ArbIG ist zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugendschutz zu bestellen.

Im Hinblick auf lit. b und d („Maßnahmen zum Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und zu ihrer Rehabilitation sowie zum Ermitt-

teln und Erreichen besonders gefährdeter Kinder“) ist § 4 Verbrechenopfergesetz zu erwähnen, wonach Opfer von sexuellen Übergriffen Anspruch auf therapeutische Behandlung haben, die aufgrund der Sozialrechtssysteme vom Staat bezahlt wird.

Kinder können sich bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften des Bundes (kostenlose Service-Telefonnummer) und der Länder melden. Ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft der Länder liegt auf Maßnahmen gegen psychische, physische und sexuelle Gewalt an Kindern. Die Kinder- und Jugendanwälte werden weiters bei einschlägigen Gesetzesvorhaben einbezogen und wirken auch im Bereich der Planung und Forschung im Interesse des Kindeswohls mit.

Gemäß § 84 StPO sind Behörden und öffentliche Dienststellen verpflichtet, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten, wenn ihnen der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Zuständigkeitsbereich betrifft. Amtliche Tätigkeiten, die auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis beruhen, entbinden die Sachbearbeiter oder ihre Vorgesetzten von der Anzeigepflicht. Die Basis für die Beschränkung der Anzeigepflicht liegt darin, dass im Rahmen des Strafverfahrens nur begrenzte Hilfsmöglichkeiten der Behörden für die Opfer bestehen und dass insbesondere Minderjährige, die Opfer von Gewalt oder sexuellem Missbrauch geworden sind, in dieser Situation in erster Linie fachkundiger und auf den konkreten Fall abgestimmter Hilfe bedürfen, die weit über das strafrechtliche Instrumentarium hinaus reicht. Durch die beschränkte Anzeigepflicht soll die Gefahr einer Viktimisierung durch ein möglicherweise übereilt eingeleitetes Strafverfahren reduziert werden.

Gemäß § 8 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz hat der Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber Hausgehilfen und Hausangestellten auf das Lebensalter, das Geschlecht und den allgemeinen Zustand des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Allerdings enthält § 3 Abs. 3 KJBG-VO, der in Ausführung zu § 23 Abs. 2 KJBG ergangen ist, einige Verbote, die nur für weibliche Jugendliche gelten.

Darüber hinaus gelten aber auch für Mädchen unter 18 Jahren das Mutterschutzgesetz 1979 sowie für Mädchen unter 18 Jahren, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen, die §§ 96a bis 108 LAG in vollem Umfang. Dies bedeutet ein generelles Be-

schäftigungsverbot acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, sowie Beschäftigungsverbote für bestimmte potentiell gefährliche Tätigkeiten, bzw. in allen Fällen, in denen Leben und Gesundheit der Schwangeren oder des ungeborenen Kindes gefährdet sind.

Weiters gilt gemäß § 103 ASchG auch weiterhin die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, einschließlich solcher unter 18 Jahren. Fast alle der darin genannten Tätigkeiten sind aber ohnehin schon durch das KJBG bzw. die KJBG-VO verboten.

In Bezug auf lit. e („besondere Lage von Mädchen“) sieht § 10 Abs. 4 Fremden-gesetz die Möglichkeit vor, Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, zur Durchset-zung zivilrechtlicher Ansprüche bzw. Zeugen zur Gewährleistung der Strafverfolgung eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen von Amts wegen zu erteilen. Diese Aufenthaltserlaubnis wird für die erforderliche Dauer der Durchsetzung der zi-vilrechtlichen Ansprüche oder für die Dauer des Strafverfahrens erteilt und kann ver-längert werden. Zur Wahrung dieser Möglichkeit und zur Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen ist in Wien seit 1998 eine aus staatlichen Mitteln geförderte In-terventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels eingerichtet, die vom Verein LEFÖ (Lateinamerikanische emigrierte Frauen in Österreich) betreut wird. Diese In-terventionsstelle unterstützt nicht nur Migrantinnen, die zur Ausübung von Prostitu-tion gezwungen werden, sondern - über den Straftatbestand des Menschenhandels in der derzeit geltenden Fassung hinaus - auch Frauen, die durch Heiratshandel oder Handel mit Hausangestellten nach Österreich gelockt wurden und hier unter Bedin-gungen krasser Ausbeutung leben müssen. Das Betreuungsangebot der Interven-tionsstelle für Betroffene des Frauenhandels umfasst unter anderem rechtliche und psychologische Beratung in der Muttersprache, die Unterbringung in Notwohnungen, die Begleitung zu Einvernahmen vor Sicherheitsbehörden und Gerichten als Vertrau-ensperson, rechtliche Vertretung sowie die Heimkehrvorbereitung und Vermittlung an Beratungsstellen in den Herkunftsländern. Die Interventionsstelle arbeitet eng mit in-volvierten staatlichen Behörden und privaten Einrichtungen zusammen und hält auch Kontakte zu Nichtregierungsorganisationen im Ausland, um Migrantinnen in den Hei-matländern über Gewaltprävention zu informieren und die Betreuung von betroffenen Frauen und Mädchen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu koordinieren.

Hinsichtlich der gefährlichen Arbeiten nach Art. 3 lit. d wird festgestellt, dass das KJBG, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz und die entsprechenden Bestimmungen für Kinder und Jugendliche im LAG völlig geschlechtsneutral formuliert wurden.

Absatz 3:

Aufgrund der Vielfalt der Regelungen sind in Österreich verschiedene Behörden zuständig. Im Bereich der gerichtlich strafbaren Handlungen ist gemäß § 324 StGB, § 117 FrG, § 50 Abs. 2 Z 4 SMG und § 19 Pornographiegesezt der Bundesminister für Justiz zur Vollziehung der Gesetze berufen. Diese erfolgt im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden, der Sicherheitsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Im arbeitsrechtlichen Bereich ist gemäß § 34 KJBG und § 27 Abs. 2 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Vollziehung dieser Gesetze berufen, die im Wege der Arbeitsinspektionen bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt. Die Vollziehung der Landarbeitsordnungen obliegt den Ländern und erfolgt im Wege der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen.

Zu Artikel 8:

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bekennt sich Österreich u.a. zum internationalen Entwicklungsziel, die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in Entwicklungsländern bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu verringern. Dem politischen Grundsatzziel der Armutsbekämpfung entspricht Österreich vor allem durch die Auswahl von strukturell besonders benachteiligten Zielgruppen (insbesondere Frauen und Kinder). Ebenso unterstützt Österreich Entwicklungsländer bei der Verbesserung eines Ausbildungsangebots für alle. Ferner hat sich Österreich im Jahre 1998 mit einem Beitrag von US \$ 237.941 am IPEC-Programm der IAO beteiligt.

Nähere Informationen zu Projekten internationaler Zusammenarbeit finden sich auf den Internetseiten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (<http://www.bmaa.gv.at/eza/index.html.de>).

III.

Gerichtliche Entscheidungen, welche die schlimmsten Formen der Kinderarbeit betreffen, liegen nicht vor.

IV.

Da Österreich den Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 182 bereits vor dessen Ratifizierung vollinhaltlich entsprochen hat, müssen keine Probleme anlässlich der Umsetzung des Übereinkommens gemeldet werden.

V.

Sonstige Unterlagen über das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit liegen nicht vor.

VI.

Der gegenständliche Bericht wurde

1. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
 2. der Bundesarbeitskammer,
 3. der Vereinigung der Österreichischen Industrie und
 4. der Wirtschaftskammer Österreich
 5. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich sowie
 6. dem Österreichischen Landarbeiterkammertag
- zur Kenntnis gebracht.

VII.

Stellungnahmen seitens der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind nicht eingelangt.

Anlagen:

- Strafgesetzbuch (StGB) (Auszüge);
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG);
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO);
- Landarbeitsgesetz (LAG) (§§ 109 - 110a);
- Landarbeitsgesetz (LAG) (§ 237);
- Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.

Alle österreichischen Bundes- und Landesgesetze sowie alle Verordnungen des Bundes und der Länder sind über nachstehende Internetseite verfügbar:

www.ris.bka.gv.at/auswahl